

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 5. Mai 2009



Protokoll-Nr. 17/282

Rekurs Josef Rutz, Neuhausen am
Rheinfall, gegen Departement des
Innern betreffend Entbindung von
der ärztlichen Schweigepflicht;
Abweisung

In der Rekursache

Josef R u t z , geb. 11. April 1961, von Wildhaus SG, *Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am
Rheinfall, mit Aufenthalt im Kantonalen Gefängnis Schaffhausen,

Rekurrent,

gegen

Departement des Innern des Kantons Schaffhausen,

Rekursgegner,

betreffend Entbindung von der ärztlichen
Schweigepflicht

wird den Akten

e n t n o m m e n :

Am 1. April 2009 ersuchte Dr.med. Jörg Püschel, Psychiatriezentrum Breitenau, auf Antrag des Untersuchungsrichteramtes des Kantons Schaffhausen, vertreten durch lic.iur. Willy Zürcher, um Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht für Josef Rutz. Grund für die Entbindung ist eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Drohungen, in deren Rahmen ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben werden soll. Mit Schreiben vom 6. April 2009 erteilte das Departement des Innern Josef Rutz Gelegenheit, zum Gesuch Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 11. April 2009 nahm Josef Rutz zum Gesuch Stellung und beantragte sinn-
gemäss, dem Gesuch sei nicht stattzugeben.

III.

Mit Verfügung vom 16. April 2009 hiess das Departement des Innern in der Folge das Gesuch gut
und entband Dr. Jörg Püschel, Psychiatrische Dienste Schaffhausen, von der ärztlichen
Schweigepflicht gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB, damit der Gutachter Einsicht in die Krankenge-
schichte nehmen kann.

IV.

Mit Eingabe vom 21. April 2009 wandte sich Josef Rutz an den Regierungsrat des Kantons
Schaffhausen mit dem sinngemässen Antrag, die ärztliche Schweigepflicht für Dr. Püschel und alle
anderen infrage kommenden Personen beizubehalten.

V.

Das Departement des Innern hat am 28. April 2008 beantragt, der Rekurs sei vollumfänglich
abzuweisen und die Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Zur Begründung wird vollumfänglich
auf die Ausführungen in der Verfügung vom 16. April 2009 verwiesen und auf eine weitergehende
Stellungnahme verzichtet.

VI.

Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen.

VII. Der

Rat zieht

i n E r w ä g u n g :

1. Gemäss Art. 16 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. Septem-
ber 1971 (VRG; SHR 172.200) können Anordnungen einer unteren Verwaltungsbe-
hörde oder eines Departements, durch welche eine Sache erledigt worden ist, durch

Rekurs an den Regierungsrat weitergezogen werden, sofern die Weiterzugsmöglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Letzteres ist hier nicht der Fall. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Rekurrent zur Rekurerhebung legitimiert. Die Ausführungen des Rekurrenten sind zwar ausschweifend, genügen aber den Anforderungen an einen frist- und formgerecht erhobenen Rekurs (Art. 20 f. VRG) gerade noch, weshalb darauf einzutreten ist.

2. Der Rekurrent macht geltend, alle Beteiligten hätten stets die unumstössliche Versicherung gehabt, dass er nur die Wiedererstellung der Beziehung zu seinen Kindern erreichen wolle und niemals jemandem etwas zuleide tun würde. Weiter gebe es kein überwiegendes öffentliches Interesse und er habe plausible Gründe für sein Begehren. Dazu verweist er auf seine Eingabe vom 11. April 2009. Darin hält er fest, er dürfe mit Stolz von sich behaupten, dass er als entrechteter Vater nach nun 7 Jahren eine Tortur durchgestanden habe, die laut Kriminalstatistik nur 2 von 10 Betroffenen ohne irgendwelche Affekthandlungen zu bestehen vermochten. Es gehe kein Gefahrenpotenzial von ihm aus. Er habe dies auf seiner Homepage ausführlichst manifestiert.
 - a) Gemäss Art. 321 Ziff. 2 StGB werden unter anderem Ärzte, die ein Geheimnis offenbaren, das ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden ist oder das sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Gemäss Ziff. 2 der Bestimmung ist der Täter nicht strafbar, wenn er das Geheimnis auf Grund einer Einwilligung des Berechtigten oder einer auf Gesuch des Täters erteilten schriftlichen Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder Aufsichtsbehörde offenbart hat.
 - b) Vorliegend liegt keine Einwilligung des Berechtigten vor, sodass die Aufsichtsbehörde über das Gesuch zu entscheiden hatte. Die Beurteilung der Frage, ob eine Entbindung vom Arzt- und Berufsgeheimnis zulässig ist, hat durch eine Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu erfolgen. Eine Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Interessen an der Offenlegung gegenüber dem Interesse des Patienten an der Geheimhaltung klar überwiegen. Vorliegend wird eine Strafuntersuchung wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Drohungen geführt. Der Rekurrent ist derzeit wegen Ausführungsgefahr inhaftiert. Zur Beurteilung der Ausführungsgefahr soll ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag gegeben werden. Der Gutachter kann jedoch die Krankengeschichte nur einsehen, wenn eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht erfolgt. Wie schon die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat, besteht vorliegend ein öffentliches Interesse des Gutachters, in die bisherigen Abklärungen, Diag-

nosen und allfällige Medikationen durch die Psychiatrischen Dienste Einsicht zu nehmen. Die Entbindung von der Schweigepflicht liegt letztlich nicht nur im privaten Interesse des Rekurrenten an einer zügigen Weiterführung des Strafverfahrens, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse an einer wirksamen Strafverfolgung. Der Rekurrent bringt dagegen lediglich Gründe vor, welche seinen Gesundheitszustand betreffen, bzw. beteuert seine Ungefährlichkeit. Der Gesundheitszustand und das damit verbundene Gefahrenpotenzial bilden jedoch gerade Gegenstand des zu erstellenden psychiatrischen Gutachtens und nicht die Frage der Entbindung von der Schweigepflicht. Das Interesse des Berechtigten an der Geheimhaltung hat somit vor dem öffentlichen Interesse an der Offenlegung zurückzutreten.

- c) Das öffentliche Interesse an der Erstellung des Gutachtens und damit der Sicherheit überwiegt somit das private Interesse des Rekurrenten an der Geheimhaltung, weshalb sich der Rekurs aufgrund der Erwägungen als unbegründet erweist, sodass er abzuweisen und die angefochtene Verfügung zu bestätigen ist.
3. Die Rekursinstanz auferlegt die Verfahrenskosten i.d.R. der unterliegenden Partei (Art. 27 Abs. 1 VRG). Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Rekurrent als unterliegende Partei die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VRG kann einem allfälligen Rechtsmittel aus besonderen Gründen die aufschiebende Wirkung entzogen werden. Vorliegend besteht ein öffentliches Interesse daran, den Gutachtensauftrag möglichst bald erteilen zu können, um das Strafverfahren weiterführen bzw. abschliessen zu können und Gewissheit über die Ausführungsgefahr, die vom Rekurrenten ausgeht, zu erhalten. Angesichts der Tatsache, dass erst mit der Erstellung des Gutachtens eine Weiterführung des Strafverfahrens möglich ist und durch eine mögliche Verwaltungsgerichtsbeschwerde mit einer weiteren Verfahrensverzögerung - und damit verbunden einer verlängerten Haftdauer für den Rekurrenten - gerechnet werden muss, ist einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

VIII.

Demgemäss wird

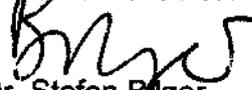
b e s c h l o s s e n :

1. Der Rekurs wird abgewiesen und die Verfügung des Departements des Innern vom 16. April 2009 bestätigt.
2. Die Kosten des Verfahrens im Betrage von Fr. 500.— werden dem Rekurrenten auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Obergericht des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 34 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.

4. Gestützt auf Art. 23 Abs. 1 VRG wird einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen.
5. Mitteilung an:
 - Herrn Josef Rutz, Kantonales Gefängnis Schaffhausen (gegen persönliche Empfangsbestätigung)
 - Herrn Rechtsanwalt lic.iur. Urs Späti, Stadthausgasse 16, Postfach 1457, 8201 Schaffhausen
 - Herrn Dr.med. Jörg Püschel, Ärztliche Leitung, Psychiatriezentrum Breitenau, Breitenaustrasse 124, 8200 Schaffhausen
 - Departement des Innern (unter Beilage der Vorakten)
 - Amt für Justiz und Gemeinden

DER STAATSSCHREIBER:


Dr. Stefan Bilger